

## § 0445b BGB

(1) Die in § [445a Abs. 1 BGB](#) bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der [Sache](#).

(2) Die [Verjährung](#) der in den §§ [437 BGB](#) und [445a Abs. 1 BGB](#) bestimmten Ansprüche des [Verkäufers](#) gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften [neu](#) hergestellten [Sache](#) tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der [Verkäufer](#) die Ansprüche des [Käufers](#) erfüllt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen [Käufer](#) in der Lieferkette gegen die jeweiligen [Verkäufer](#) entsprechende Anwendung, wenn die [Schuldner](#) [Unternehmer](#) sind.

### Fassung ab 01. Jan 2022

---

### Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) ...

(2) Die [Verjährung](#) der in den §§ [437 BGB](#) und [445a Abs. 1 BGB](#) bestimmten Ansprüche des [Verkäufers](#) gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften [neu](#) hergestellten [Sache](#) tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der [Verkäufer](#) die Ansprüche des [Käufers](#) erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die [Sache](#) dem [Verkäufer](#) abgeliefert hat.

(3) ...